

## **Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Darmstadt**

Vom 18. Juli 1972<sup>1</sup>

Auf Grund der §§ 5, 19 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit §§ 1 ff, 9 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 1972 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 18. Juli 1972 folgende Satzung erlassen:

### I. Grundstücksentwässerung

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt stellt zur Beseitigung des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung bereit und sorgt für die Entleerung und Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen.

#### § 2 Entwässerungsanlagen

(1) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind die von der Stadt hergestellten, betriebenen und unterhaltenen Kanäle, Gräben, Pumpwerke und Klärwerke für Schmutz-, Regen- und sonstiges Abwasser, einerlei ob sie in städtischem oder privatem Gelände verlegt sind. Die Übernahme von Entwässerungsanlagen Dritter steht der Herstellung gleich.

(2) Zu den Entwässerungsanlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Bereich - in der Regel - öffentlicher Fläche. Ferner gehören dazu private Entwässerungsanlagen, die mit Zustimmung des Berechtigten in das öffentliche Entwässerungsnetz einbezogen worden sind und sonstige Gräben, Wasserläufe oder Teiche, soweit sie von der städtischen Grundstücksentwässerung benutzt werden.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jedes Grundstück im baurechtlichen Sinne.

(2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Inhaber eines ähnlichen Rechts an einem Grundstück.

(3) Abwassereinleiter im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (Mieter, Pächter, usw.) sowie alle, die den Entwässerungsanlagen tatsächlich Abwasser zuführen.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 25. Juli 1972 im Darmstädter Echo und Darmstädter Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2000, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 30.05.2000, in Kraft getreten am 31.05.2000, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.11.1999 (§ 49).

#### § 4 Anschlusszwang

(1) Jedes bebaute Grundstück, das an eine öffentliche oder private Straße angrenzt oder einen öffentlichen oder privaten Zugang zu einem Grundstück oder zu einer Straße hat, in denen öffentliche Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind, unterliegt dem Anschlusszwang.

(2) Der Grundstückseigentümer ist zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage berechtigt und verpflichtet.

#### § 5 Ausschluss vom Anschlusszwang

(1) Grundstücke sind vom Anschluss ausgeschlossen, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z.B. im Außenbereich, oder aus technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Das gilt auch, wenn der Anschluss Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, die das übliche Maß erheblich überschreiten.

(2) Der Anschluss von Grundstücken im Sinne des Abs. 1 ist zuzulassen, wenn sich der Eigentümer verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen. Die Stadt kann eine angemessene Sicherheit fordern.

#### § 6 Befreiung

(1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zum Anschluss Befreiung erteilen, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks eine offenbar nicht beabsichtigte Härte darstellen würde oder aus Gründen des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Befreiung ist nur zulässig, wenn die einwandfreie Beseitigung des Abwassers sichergestellt ist. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Befreiung mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Befreiung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Sie ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, dass sie mit den öffentlichen Belangen nicht mehr vereinbar ist oder der Grundstückseigentümer Bestimmungen der Befreiung zuwider gehandelt hat.

(4) Die Befreiung ist unbeschadet des Abs. 3 auf Zeit zu erteilen, wenn sie nur auf Zeit erforderlich ist.

#### § 7 Benutzungszwang

(1) Alles anfallende Abwasser ist von den anschlusspflichtigen Grundstücken in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten. Die §§ 8 ff bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtungen, die sich aus dem Benutzungszwang ergeben, obliegen den zur Nutzung Berechtigten sowie den tatsächlichen Nutzern.

(3) Niederschlagswasser soll nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

(4) Für die Befreiung von Benutzungszwang gilt § 6 sinngemäß.

## § 8 Benutzungsbeschränkungen

(1) In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen Abwasser und Stoffe, die den baulichen Zustand oder die Funktionsfähigkeit der Anlagen stören, das Personal bei der Wartung oder Unterhaltung der Anlagen gefährden, die Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung beeinträchtigen oder den Zustand von Gewässern nachteilig beeinflussen können, nicht eingeleitet werden.

(2) In die Entwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Feststoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Schlempe, Trub, Trester und Schlamm, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen der Abwasserleitungen führen können. Dies gilt auch für Abfälle, die zerkleinert dem Abwasser zugeführt werden;
- b) Flüssigkeiten, wie z.B. Blut, Jauche, Gülle, Silage, Molke, Krautwasser, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen oder Beeinträchtigungen der Abwasserreinigung führen können;
- c) wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bio-Akkumulation zu Beeinträchtigungen führen können, sowie radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder Stoffe, die im Abwasser gefährliche Gase entwickeln können, sowie
- d) Grund- und Drainwasser.

(3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Kanalisation ist nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, deren Abwässer nach dieser Satzung unzulässige Bestandteile wie Benzin, Öle, Fette, Stärke usw. enthalten, sind vor Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer und den Abwassereinleitern Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider-, und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben und im Bedarfsfalle zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtungen kann die Stadt bestimmen. Entleerung, Reinigung sowie regelmäßige Kontrollen obliegen dem Grundstückseigentümer und dem Abwassereinleiter. Das Abscheidegut ist unverzüglich gefahrlos zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer und die in Frage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht. Sie sind verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen Dritter zu befreien, die aufgrund von Mängeln erhoben werden, die sie zu vertreten haben.

(5) Das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser ist - soweit nicht durch wasserrechtliche Bestimmungen oder Anordnungen die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - zulässig, wenn folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe nicht überschritten werden:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35° Celsius
1.2	pH-Wert	6,0 - 9,5
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel	5 mg/l
2.2	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, bestimmt mittels Extraktion und Gaschromatographie (LKHV)	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenol-Index	20 mg/l
2.5	schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle und Fette mineralischen und biologischen Ursprungs)	200 mg/l
2.6	Kohlenwasserstoffe (Öle und Fette mineralischen Ursprungs)	20 mg/l
2.7	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1600 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Cyanid (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
3.2	Sulfat	600 mg/l
3.3	Ammonium (und Ammoniak), berechnet als Stickstoff	180 mg/l
3.4	Nitrit, berechnet als Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	2 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	2 mg/l
4.5	Chrom VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	2 mg/l
4.7	Nickel	2 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,5 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den entsprechenden DIN-Normen und/oder nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Für nicht angegebene Parameter und Stoffe können im Einzelfall Grenzwerte festgesetzt werden.

(6) Eine Verdünnung von Schadstoffen oder Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(7) Im Einzelfall kann die Einhaltung geringerer Grenzwerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

(8) Wird Niederschlagswasser im Trennverfahren abgeleitet, das keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, gilt Abs. 7 sinngemäß.

(9) Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabfuhr zu sichern. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm zu § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

(10) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf Zeit zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Entwässerungsanlagen, die Abwasserbehandlungsanlagen und das dort beschäftigte Personal vertretbar sind.

(11) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(12) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

#### § 9 Außergewöhnliches Abwasser

(1) Die Stadt kann Abwassereinleitern das Einleiten von Abwasser, das den Anforderungen des § 8 nicht entspricht, untersagen.

(2) Ist die Einleitung mit den öffentlichen Belangen vereinbar, gilt § 6 entsprechend. Insbesondere kann die Stadt die Einleitung von einer Vorbehandlung abhängig machen.

#### § 10 Anzeigepflicht

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage oder ist dies zu befürchten, hat der Abwassereinleiter die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, im Falle des Abs. 1 sofort Vorkehrungen zu treffen, die das weitere Eindringen derartiger Stoffe in die Entwässerungsanlage ausschließen.

#### § 11 Änderung des Abwassers

Ändern sich Art oder Menge des Abwassers, hat der Abwassereinleiter dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine neue Einleitungsgenehmigung zu beantragen.

## § 12 Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, das Abwasser auf Kosten des Grundstückseigentümers auf seine Beschaffenheit untersuchen zu lassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist unter der gleichen Voraussetzung verpflichtet, die Unschädlichkeit des Abwassers auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer oder der für die Menge und Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten die für die Überprüfung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen (§§ 8 und 9 sowie die Vorschriften im Sinne der §§ 53 Abs. 3, 126 des Hessischen Wassergesetzes) erforderlichen Abwasserkontrollschächte, Messeinrichtungen und Probenahmegeräte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Für jede Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten einzutragen sind.
- (4) Wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es von der Stadt oder deren Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Stadt bestimmt die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und ihre Zeit. Für die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben erhebt die Stadt Untersuchungsgebühren.

## § 13 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 der Hess. Bauordnung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Grundstückskläreinrichtungen anzulegen, wenn
  - a) das Grundstück nicht an eine betriebsfertige öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist oder
  - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers gefordert hat.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu errichten und zu unterhalten. Sie müssen den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen.
- (3) § 8 gilt sinngemäß. Niederschlagswasser darf in Grundstückskläreinrichtungen nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt leert die Grundstückskläreinrichtungen und beseitigt ihren Inhalt. Sie kann sich dabei Dritter bedienen und die Leerungszeiten mitteilen lassen.
- (5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, leeren zu lassen. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn sie bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(6) Auf Antrag werden Grundstückseigentümer, die die in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen verwerten, von der Verpflichtung nach Abs. 5 befreit.

(7) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage der Grundstückskläreinrichtung oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Überlassungspflichtige die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.

#### § 14 Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen

(1) Sollen Grundstückskläreinrichtungen hergestellt oder nicht unerheblich verändert werden, hat der Grundstückseigentümer unbeschadet der bau- oder wasserrechtlichen Vorschriften den Entwurf dafür unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen im Maßstab 1:50 nebst den zugehörigen Berechnungen der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Grundstückskläreinrichtungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf genehmigt. § 6 gilt entsprechend.

#### § 15 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Anlage oder Veränderung eines Entwässerungsanschlusses für jedes Grundstück gesondert auf Formblatt schriftlich zu beantragen. Die zugehörigen Unterlagen (§ 16) sind gleichzeitig einzureichen.

(2) Die vorgesehenen Arbeiten dürfen vor Genehmigung nicht begonnen werden.

#### § 16 Antragsunterlagen

(1) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Baubeschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche;
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung des Grundstücks, der Eigentumsgrenzen, der Baugrenzen, der Baulinien, der Himmelsrichtung, des Straßenkanals, der Schmutz- und Regenwasseranschlusskanäle und etwaiger Drainstränge des Grundstücks; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe des Abwasserkanals etwa vorhandenen Bäume; die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
- c) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Darstellung der Abwasseranlage erforderlich ist und sich nicht aus Bauvorlagen ergibt, im Maßstab 1: 100. Die Grundrisse müssen im besonderen enthalten die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Abläufen (Ausgüsse, Bodeneinläufe, Waschbecken, Toilettenanlagen (usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials, sodann die Entlüftung der Kanäle und die Lage etwaiger Abstellschieber oder Rückstauverschlüsse, ferner Abort- und Dunggruben;

- d) einen Schnittplan etwa 1 : 50 bis 1:100 durch die Fallrohre und Entlüftungsrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres des Anschlusskanals mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, der Anschlusskanäle, der Kellersohle und des Geländes;
- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwasser in das Abwassernetz eingeleitet werden soll, sowie Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

(2) Der Grundstückseigentümer hat sämtliche Antragsunterlagen zu unterzeichnen und in mindestens zweifacher Ausfertigung der Stadt einzureichen. Der Unternehmer, der die Entwässerungsanlage ausführen soll, hat die Antragsunterlagen ebenfalls zu unterzeichnen, sofern er bereits beauftragt worden ist. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer vor Ausführung der Entwässerungsanlage den beauftragten Unternehmer rechtzeitig anzugeben.

(3) Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind vorhandene Anlagen schwarz und Neuanlagen farbig nach DIN 4050 (Gussrohre blau, Steinzeugrohre braun, Apparate gelb) darzustellen. Abzubrechende Anlagen sind gelb durchzustreichen. Grüne Farbe darf, da für Prüfungszwecke bestimmt, nicht verwendet werden.

#### § 17 Antragsergänzungen

(1) Die Stadt ist berechtigt, für die Beurteilung erforderliche Ergänzungen der Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen, bei bereits vorhandenen Betrieben Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen.

(2) Die Stadt kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige verlangen oder veranlassen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen.

(3) Kosten, die sich daraus ergeben, trägt der Grundstückseigentümer.

#### § 18 Änderungen der Ausführung

(1) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, sind die Ausführungsarbeiten einzustellen.

(2) Die Abweichung ist der Stadt sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

#### § 19 Genehmigung der Einleitung

(1) Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser wird schriftlich erteilt.

(2) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig abgeändert oder beseitigt werden.

(3) Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter sowie anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erteilt.

## § 20 Erlöschen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres seit ihrer Aushändigung oder Zustellung mit der Einleitung nicht begonnen worden ist.
- (2) Die Genehmigung kann vor ihrem Ablauf auf schriftlichen Antrag verlängert werden, jedoch nicht länger als um ein weiteres Jahr.

## § 21 Rechtsnachfolge

- (1) Die Genehmigung ist für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam.
- (2) Geht das Eigentum am Grundstück auf einen anderen über, haben dies der bisherige und der neue Grundstückseigentümer der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der neue Grundstückseigentümer kann die Umschreibung der Genehmigung auf ihn beanspruchen, wenn sie noch nicht abgelaufen ist und die auszuführenden Arbeiten noch nicht vollendet sind.

## § 22 Aufhebung des Anschlusses

- (1) Soll ein Anschluss aufgehoben werden, ist dies schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Soll eine Entwässerungsanlage stillgelegt werden, ist dies der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 23 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Entwässerungsanlage haben.
- (2) Die Stadt kann zulassen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist ein Prüfschacht nach Angabe der Stadt anzulegen.

## § 24 Misch- oder Trennverfahren

- (1) Jedes Grundstück soll im Falle des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an den Schmutz- und an die Niederschlagswasserkanäle erhalten.
- (2) Bei der Entwässerung im Trennverfahren darf das Schmutz- oder Niederschlagswasser nur dem jeweils dafür bestimmten Kanal zugeführt werden.

## § 25 Anschlussleitung

- (1) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter stellt die Grundstücksanschlussleitung von der Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze her, verändert, erneuert, beseitigt und unterhält sie.

(2) Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschafes bestimmt die Stadt.

#### § 26 Vorzeitige Anschlussleitung

(1) Zur Vermeidung von Straßenaufbrüchen sind vor dem Straßenausbau Anschlussleitungen auch für noch nicht anzuschließende Grundstücke herzustellen.

(2) Wegen der Lage der Anschlussleitung soll der Grundstückseigentümer vorher gehört werden. Die Entwässerung ist an dieser Stelle anzuschließen.

#### § 27 Herstellung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Eigentümer hat die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück entsprechend den jeweiligen Erfordernissen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und gegebenenfalls zu beseitigen. Ausführung, Unterhaltung und Betrieb sind nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Abwassertechnik vorzunehmen.

(2) Der Eigentümer hat die Entwässerungsanlagen stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten.

(3) Beschädigungen oder Betriebsstörungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzustellen, wenn zu befürchten ist, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen können.

#### § 28 Rückstau

Der Eigentümer muss Vorkehrungen zum Schutze gegen Rückstau treffen.

#### § 29 Hebeanlage

Besteht für die Ableitung des Abwassers zur Sammelleitung kein ausreichendes natürliches Gefälle, muss der Eigentümer eine Hebeanlage (Pumpwerk) einrichten und unterhalten.

#### § 30 Abnahme

(1) Der Eigentümer hat Baubeginn und Fertigstellung von Entwässerungsanlagen der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Stadt nimmt diese Anlagen ab. Auf die Abnahme kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Bei der Abnahme müssen alle Entwässerungseinrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein.

#### § 31 Zutritt, Auskunft

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Besichtigung der Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu gewähren. Bei besonderen Anlässen gilt das auch für ungewöhnliche Tageszeiten.

(2) Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen und die Abwasserbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 32 Haftung des Eigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstücks entstehen.

(2) Er ist verpflichtet, die Stadt von Ansprüchen Dritter zu befreien, die auf Grund von ihm zu vertretender Mängel erhoben werden.

(3) Bei Entwässerungsanlagen für mehrere Grundstücke haften die Eigentümer als Gesamtschuldner.

### § 33 Schäden bei Störungen

(1) Bei Betriebsstörungen oder bei Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen wegen Neubau - oder Unterhaltungsarbeiten sowie bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau, Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbruch, rasche Schneeschmelze) oder Hemmungen im Wasserablauf und ähnliches hervorgerufen werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Minderung von Beiträgen oder Gebühren.

(2) Die Stadt haftet für Schäden durch Ausbesserungsarbeiten, wenn ihre Bediensteten sie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

## II. Kostendeckung

### § 34 Allgemeines

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Entwässerungsanlagen, soweit sie der Entwässerung der Grundstücke dienen, sowie für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen und die Beseitigung ihres Inhaltes werden Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und Untersuchungsgebühren erhoben.

(2) Die Kosten für die Herstellung (Schaffung, Erweiterung und Erneuerung) der Entwässerungsanlagen werden durch Beiträge gedeckt.

(3) Die übrigen Kosten - mit Ausnahme der Anschlussleitung (§ 25) - werden durch Benutzungs- und Untersuchungsgebühren gedeckt.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren (§ 53) bleibt unberührt.

### § 35 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.

### § 36 Gegenstand der Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die durch die öffentliche Entwässerungsanlage erschlossenen Grundstücke, soweit sie dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen können oder angeschlossen sind.

### § 37 Maßstab des Anschlussbeitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je angefangenen Quadratmeter Messfläche 8,75 DM.
- (2) Die Messfläche ist die Summe von Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche des Grundstücks.

### § 38 Geschossfläche

- (1) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der durch Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl mit der Grundstücksfläche. Bei Garagen oder Einstellplatzflächen, die nicht einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben sind, ist keine Geschossfläche anzusetzen. Ist eine Baumassenzahl anzuwenden, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl geteilt durch 3,5.
- (2) Besteht kein Bebauungsplan, ist im Falle des § 33 des Baugesetzbuches bis zu seinem Inkrafttreten die Geschossflächenzahl seines Entwurfs maßgebend.
- (3) Soweit keine baurechtlichen Festsetzungen i.S. der Absätze 1 und 2 bestehen, gilt für die Ermittlung der Geschossflächenzahl § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Darmstadt vom 27.07.1961 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Ist die tatsächlich oder genehmigte Bebauung größer als die zulässige, ist die tatsächliche Geschossfläche maßgebend.

### § 39 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück durch die öffentliche Entwässerungsanlage oder eine Teileinrichtung davon erschlossen und diese fertiggestellt und benutzbar ist.
- (2) Für Grundstücke, die im Sinne von Abs. 1 erschlossen, aber noch nicht bestimmungsgemäß angeschlossen sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift.
- (3) Grundstücke, die nur einen provisorischen Entwässerungsanschluss oder noch keine endgültige Anschlussleitung haben, gelten nicht als bestimmungsgemäß angeschlossen. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen der Entwässerungsanschluss oder die Anschlussleitung unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt worden ist.

### § 40 Fälligkeit des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 41 Vorausleistungen

(1) Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Anschlussbeitrages können von dem Beginn des Jahres an veranlagt werden, in dem nach dem Haushaltsplan mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Entwässerungsanlage, an die angeschlossen werden soll, begonnen werden wird.

(2) § 40 gilt entsprechend.

## § 41 a Ablösungen

(1) Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages im ganzen schließen. Der Vertrag kann bereits vor dem Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts abgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Vertragspartner das Eigentum an dem zu erschließenden Grundstück demnächst erwerben wird.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.

## § 42 Gebührenpflichtiger

(1) Schuldner der laufenden Benutzungs- und der Untersuchungsgebühr gemäß § 12 ist der Grundstückseigentümer. Führt ein Grundstücksanschluss Abwasser von mehreren Grundstücken, haften die Eigentümer dieser Grundstücke als Gesamtschuldner.

(2) Im übrigen gilt § 35 entsprechend.

(3) Neben den Grundstückseigentümern sind auch diejenigen Schuldner der Untersuchungsgebühr, die für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich sind. Sie haften neben den Grundstückseigentümern als Gesamtschuldner.

## § 43 Rechtsnachfolge

(1) Geht das Eigentum auf einen anderen über, hat der bisherige Eigentümer die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem das Eigentum übergegangen ist. Der Übergang des Eigentums ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der bisherige Eigentümer haftet der Stadt neben dem neuen Eigentümer bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anzeige eingeht (Gesamtschuldner).

## § 44 Maßstab der Gebühr

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem angeschlossenen Grundstück in der Regel anfällt.

(2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.

## § 45 Maßgebender Wasserverbrauch

(1) Für die Wassermenge nach § 44 Abs. 2 ist der durch Wasserzähler angezeigte Verbrauch maßgebend.

(2) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, gilt die auf Grund der vorangegangenen Zählerablesung festgestellte Wassermenge. Notfalls gilt § 46 entsprechend.

## § 46 Schätzung

(1) Weist der Gebührenpflichtige den maßgebenden Verbrauch (§§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1) nicht nach, wird die Abwassermenge unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle geschätzt.

(2) Das gilt entsprechend, wenn Abwasser unerlaubt eingeleitet wird.

## § 47 Absetzung

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet worden sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist nur bis spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenanforderung zulässig.

(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 ist durch Wasserzähler zu führen. Ist eine Messung nicht möglich, kann die nicht eingeleitete Menge durch geeignete andere prüffähige Unterlagen (Gutachten) belegt werden. Private Wasserzähler müssen gültig geeicht und zuverlässig eingebaut sein. Die Kosten und Aufwendungen für den Nachweis absetzbarer Wassermengen trägt der Gebührenpflichtige.

## § 48 Sonderfälle

(1) Laufende Benutzungsgebühren hat auch zu entrichten, wer Abwasser einleitet, ohne Frischwasser zu beziehen, insbesondere Grundwasser.

(2) Die Gebühr richtet sich nach der Menge des eingeleiteten Abwassers. §§ 45, 46 gelten entsprechend.

## § 49 Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Einleitung von Abwasser und für das Entleeren und Beseitigen im Sinne des § 13 Abs. 4 8,20 DM/m<sup>3</sup>.

(2) Die Untersuchungsgebühr gemäß § 12 ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Für mehrere besondere Leistungen werden die vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

## § 50 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei den laufenden Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn des Monats der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Untersuchungsgebührenpflicht entsteht mit Beginn der jeweiligen gebührenpflichtigen

Handlung. Die Benutzungsgebührenpflicht für das Entleeren und Beseitigen im Sinne des § 13 Abs. 4 entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.

(2) Die Entstehung von laufenden Benutzungsgebühren dauert an bis zum Ende des Monats, in dem der Anschluss beseitigt wird oder auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

#### § 51 Vorauszahlungen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Stadt kann Vorauszahlungen erheben. Die Vorauszahlung errechnet sich aus einem Zwölftel des letzten Jahresfrischwasserverbrauchs, vervielfacht mit der jeweils gültigen Benutzungsgebühr. Die Vorauszahlung wird am 15. der Monate Februar, Mai, August und November als Vierteljahresbetrag fällig.

(3) Die laufende Benutzungsgebühr, die Untersuchungsgebühren und die Gebühren für das Entleeren und Beseitigen im Sinne des § 13 Abs. 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 52 Kosten der Anschlussleitung

(1) Die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung (§ 25) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Erstattungspflicht entsteht mit Fertigstellung der Arbeiten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über Anschlussbeiträge entsprechend.

#### § 53 Verwaltungsgebühren

Die für Genehmigungen oder Befreiungen zu erhebenden Gebühren (§§ 6, 7 Abs. 4, 14 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19, 20 Abs. 2, 21 Abs. 3, 22 Abs. 1, 30) ergeben sich aus der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Darmstadt.

#### § 53 a Kleineinleiterabgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt von dem Pflichtigen i.S. des § 35 eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der ständigen Benutzer des Grundstücks berechnet oder geschätzt. Dabei ist auf die Verhältnisse am 30. Juni des vorausgegangenen Abrechnungsjahres abzustellen, ggf. auf die meldebehördliche Anmeldung. Eine dauernde Abwesenheit von mehr als zusammenhängenden 6 Monaten ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner  
ab 01. Januar 1992 25,-- DM im Jahr,  
ab 01. Januar 1993 30,-- DM im Jahr,  
ab 01. Januar 1995 35,-- DM im Jahr,  
ab 01. Januar 1997 40,-- DM im Jahr und  
ab 01. Januar 1999 45,-- DM im Jahr.

(4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) § 35 gilt entsprechend.

### § 53 b Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

(1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.

(2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhälfierung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## III. Sonstige Vorschriften

### § 54 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen lässt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder entgegen § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen ableitet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 sowie 5 und 11 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
4. entgegen § 8 Abs. 3 Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar anschließt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 eine Abscheideranlage nicht einbaut, nicht betreibt oder nicht erneuert, Abscheidegut nicht gefahrlos beseitigt oder Abscheidegut aus dem Abscheider entnimmt und an einer anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zuführt,
6. entgegen § 8 Abs. 6 eine Verdünnung von Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte herstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 9 Satz 1 Abwasser oder solche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet, für die Frachtbegrenzungen festgelegt waren, und diese Frachtbegrenzungen überschritten werden,
8. entgegen § 10 Abs. 1 nicht anzeigt, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen oder dies zu befürchten ist,
9. entgegen § 10 Abs. 2 keine Vorkehrungen trifft, die das weitere Eindringen von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentliche Kanalisation ausschließen,
10. entgegen § 11 die Änderung der Art oder Menge des Abwassers nicht unverzüglich anzeigt und keine neue Einleitungsgenehmigung beantragt,

11. entgegen § 12 Abs. 2 die Unschädlichkeit des Abwassers auf Verlangen der Stadt nicht nachweist,
12. entgegen § 12 Abs. 3 die für die Überprüfung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen erforderlichen Einrichtungen nicht einbaut, betreibt oder ordnungsgemäß unterhält,
13. entgegen § 13 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß errichtet, unterhält oder durch die Stadt entleeren lässt sowie Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen einleitet,
14. entgegen § 14 erforderliche Grundstückskläreinrichtungen nicht durch die Stadt genehmigen lässt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 die Anlage eines Entwässerungsanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Anschlusses nicht für jedes Grundstück gesondert beantragt oder entgegen § 15 Abs. 2 vor der Genehmigung mit den Arbeiten zur Herstellung eines Entwässerungsanschlusses beginnt,
16. entgegen § 16 Abs. 1 die erforderlichen Antragsunterlagen für eine Genehmigung des Entwässerungsanschlusses nicht zusammenstellt und entgegen § 16 Abs. 2 nicht bei der Stadt einreicht,
17. entgegen § 18 Abs. 1 die Ausführungsarbeiten für eine genehmigte Entwässerungsanlage nicht einstellt, wenn von einem genehmigten Plan abgewichen werden soll,
18. entgegen § 21 Abs. 2 Änderungen im Grundstückseigentum der Stadt nicht schriftlich anzeigt,
19. entgegen § 22 Abs. 1 die Aufhebung eines Anschlusses nicht schriftlich beantragt oder entgegen § 22 Abs. 2 die Stilllegung einer Entwässerungsanlage der Stadt nicht schriftlich anzeigt,
20. entgegen § 23 Abs. 3 ein Prüfschacht nach Angabe der Stadt nicht einbaut,
21. entgegen § 24 Abs. 2 bei Entwässerung im Trennverfahren Schmutzwasser oder Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
22. entgegen § 26 Abs. 2 sein Grundstück nicht an eine vorhandene Anschlussleitung anschließt,
23. entgegen § 27 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht herstellt, unterhält oder beseitigt und dabei die gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie die genehmigten Pläne nicht beachtet,
24. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 Beschädigungen oder Betriebsstörungen nicht unverzüglich der Stadt anzeigt,
25. entgegen § 30 Abs. 1 Baubeginn und Fertigstellung von Entwässerungsanlagen der Stadt nicht schriftlich anzeigt,
26. entgegen § 31 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt keinen ungehinderten Zutritt gewährt,
27. entgegen § 31 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentliche Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße von 10,-- bis 100.000,-- DM geahndet werden.

## § 55 Übergangsvorschriften

(1) Soweit auf Grund der bisherigen Vorschriften höhere als die satzungsmäßigen Benutzungsgebühren vereinbart worden sind, bleiben die getroffenen Vereinbarungen weiter in Kraft. Das gilt jedoch nicht, soweit sie den Grundsätzen dieser Satzung nicht entsprechen. Insoweit sind die erforderlichen Änderungen dem Vertragspartner gegenüber unverzüglich festzusetzen.

(2) Die vereinbarten Benutzungsgebühren ändern sich jeweils in dem Umfang, in dem die laufende Benutzungsgebühr durch diese Satzung oder spätere Änderungen gegenüber dem vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Zustand geändert wird. Alle Gebührenvereinbarungen treten in ihrer Gesamtheit außer Kraft, sobald die vereinbarten Gebühren im Einzelfall denen der Satzung im wirtschaftlichen Ergebnis entsprechen.

(3) Die Vorschriften des § 29 sind nur anzuwenden auf Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht endgültig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind.

## § 56 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 01.01.1973 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 42 bis 47 und 49 bis 51 treten mit Wirkung ab 01.02.1972 in Kraft. Sie sind jedoch nicht anzuwenden in den Fällen, in denen die Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 1972 unanfechtbar geworden sind. Insoweit sind die in Satz 1 genannten Vorschriften erstmalig anzuwenden für die Zeit ab 01. Januar 1973. Der im Kalenderjahr 1973 abgelesene Frischwasserverbrauch der Wasserperiode 1972/1973, soweit er nicht zum Jahreswechsel festgestellt wurde, ist mit dem Teil der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen, der der Zeit vom 01. Januar 1973 bis zum Ablesetag im Verhältnis zu der Zeit zwischen der vorangegangenen Ablesung und dem Ablesetag 1973 entspricht.

(3) Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Darmstadt vom 22.12.1956 nebst den dazu ergangenen Änderungen tritt mit dem Inkrafttreten der jeweils entsprechenden Teile dieser Satzung außer Kraft.

Darmstadt, den 18. Juli 1972

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Barth  
Stadtrat

**Gebührenverzeichnis (vergl. § 49 Abs. 2)<sup>1</sup>**

1.	<u>Kosten für Abwasserprobenahme</u> (DIN 38 402 A 11) - Stichprobe - einschließlich Temperaturmessung (DIN 38 404 C 4-2), pH-Wert-Messung (DIN 38 404 C 5), Personal- und Fahrtkosten		
1.1	an einer Probenahmestelle		295,00 DM
1.2	an mehreren Probenahmestellen im Rahmen einer Untersuchung		
	- für die erste Probenahmestelle		295,00 DM
	- für jede weitere Probenahmestelle		215,00 DM
2.	<u>Untersuchungskosten für Analysen</u>		
2.1	Organische Lösungsmittel, bei Untersuchungen auf Benzol, Toluol und Xylol mittels Gaschromatographie	DIN 38 407 F9	154,77 DM
2.2	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, bestimmt mittels Extraktion und Gaschromatographie (LHKW)	DIN 38 407 F4/F5	226,18 DM
2.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN 38 409 H14	173,25 DM
2.4	Phenol-Index	DIN 38 409 H16	113,80 DM
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Öle und Fette mineralischen und biologischen Ursprungs)	DIN 38 409 H17	97,87 DM
2.6	Kohlenwasserstoffe (Öle und Fette mineralischen Ursprungs)	DIN 38 409 H18	142,82 DM
2.7	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38 409 H41	60,88 DM
2.8	Biochemischer Sauerstoff- bedarf (BSB5)	DIN 38 409 H51	60,88 DM
3.1	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38 405 D 13 2 - 3	55,19 DM
3.2	Sulfat	DIN 38 405 D5/D19	67,42 DM
3.3	Ammonium (und Ammoniak) berechnet als Stickstoff	DIN 38 406 E 5-2	87,33 DM
3.4	Nitrit, berechnet als Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	DIN 38 405 D10/D19	67,42 DM
3.5	Nitrat, berechnet als Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	DIN 38 405 D9/D19	67,42 DM
3.6	Organisch gebundener Stickstoff	DEV H 11	105,83 DM
4.1	Arsen	DIN 38 405 D18	113,80 DM
4.2	Blei*	DIN 38 406 E6	97,87 DM
4.3	Cadmium*	DIN 38 406 E19	97,87 DM
4.4	Chrom*	DIN 38 406 E10	97,87 DM
4.5	Chromat	DIN 38 405 D24	76,67 DM
4.6	Kupfer*	DIN 38 406 E7	97,87 DM
4.7	Nickel*	DIN 38 406 E11	97,87 DM
4.8	Quecksilber	DIN 38 406 E12	113,80 DM
4.9	Silber	DIN 38 406 E18	97,87 DM
4.10	Zink*	DIN 38 406 E8	97,87 DM
4.11	Zinn	DIN 38 406 E6/E19	97,87 DM

<sup>1</sup> I.d.F. der Satzung vom 31.10.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997.

- \*) Bei gleichzeitiger Bestimmung dieser Schwermetalle werden die Einzelpreise addiert, jedoch nur bis zu einer Höchstgebühr von 458,20 DM.

Bei Abwasseruntersuchungen und sonstigen Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht angegeben sind, wird die Gebühr nach den der Stadt entstehenden Kosten festgesetzt.